

KAJA HARTER-UIBOPUU (WIEN)

ÖFFENTLICHES UND PRIVATES EIGENTUM AN GRABSTÄTTEN IN KAISERZEITLICHEN INSCRIFTEN AUS ATHEN UND KLEINASIEN. ANTWORT AUF MICHELE FARAGUNA

In bewährter Art und Weise hat sich Michele Faraguna im vorliegenden Beitrag eines Themas des attischen Rechts angenommen, das bislang in der Forschung weitgehend unbehandelt geblieben war. Während Grabluxusgesetze und andere juristische Fragen zu Bestattungsformen und -riten schon ausführlich erörtert wurden, wendet er sich den Eigentumsverhältnissen an den Grundstücken und Parzellen zu, auf denen die Gräber errichtet wurden. Er zeigt dabei auf, dass in Attika Privateigentum an Gräbern nicht nur im ländlichen Bereich existierte, wo die Familiengräber selbstverständlich auf eigenem Grund und Boden errichtet und in weiterer Folge auch von der Familie gepflegt wurden, sondern auch in der Stadt. Hinweise auf den Kauf von Grundstücken, auf denen sich derartige Grabstätten bereits befanden, sind ebenso überliefert, wie Hinweise auf den Kauf von Parzellen, die von vorneherein nur als Gräber gedacht waren. Auffallend ist auch der immer wieder betonte Besitz von Gräbern in der Hand von Fremden, der Faraguna zu einem wohlüberlegten Exkurs über die *ἔκκτησις* veranlasst. Daneben lässt sich aber auch Eigentum verschiedener Demen und schließlich der Polis Athen selbst an Nekropolen nachweisen, oder zumindest an dem Grund und Boden, auf dem Nekropolen errichtet wurden. Diese Friedhöfe wurden nun entweder von den Demen, oder – je nach Lage – auch von der Polis verwaltet, wobei nicht nachzuweisen ist, auf welche Art und Weise die einzelnen Grabstätten weitergegeben wurden und ob dies im jeweiligen Fall mit einer Übertragung des Eigentums an der Grabstätte oder ohne diese geschah.

An diesem Punkt kann eine mögliche Ergänzung zu den Ausführungen Faragunas ansetzen, ich möchte daher im Folgenden einige Gedanken zum öffentlichen Eigentum an Grabstätten anschließen. Nachdem die Quellen zum 5. und 4. Jh. erschöpfend behandelt wurden, müssen einerseits athenische Texte zum Grabwesen aus späterer Zeit herangezogen werden, um die nachklassischen Verhältnisse zu erläutern, und andererseits Vergleiche mit der reichen Überlieferung zum Grabwesen im kaiserzeitlichen Kleinasien angestellt werden.¹

¹ Die Forschungen zu diesem Beitrag werden vom österreichischen Forschungsfonds FWF im Rahmen des Projekts „Funerary Fines in Greco-Roman Asia Minor“ unterstützt. Austrian Science Fund (FWF): [P22621].

Hellenistische Grabinschriften sind aus Athen zwar in großer Zahl erhalten, geben aber keinerlei Auskünfte über das Eigentum an den Grabstätten oder die Art der Übertragung der Gräber. Wie auch im übrigen Mutterland und in großen Teilen Kleinasien enthalten sie lediglich Angaben zum Bestatteten, manchmal auch zu seinen Familienverhältnissen und – wo Epigramme überliefert sind – zu den Gedanken und Gefühlen seiner Hinterbliebenen. Juristisch verwertbare Informationen sind nicht vorhanden. Der gleiche Befund gilt im Großen und Ganzen auch für die folgende Zeit der römischen Herrschaft im griechischen Mutterland, mit Ausnahme von Makedonien. Allerdings sind aus dem kaiserzeitlichen Athen überraschend viele Inschriften erhalten, die Strafklauseln überliefern, wie wir sie von den Inschriften aus Kleinasien kennen. Natürlich kann eingewandt werden, dass diese späten Texte, in Athen ebenso wie in Kleinasien, römische Rechtsvorstellungen repräsentieren. Dennoch gehe ich davon aus, dass gerade in den von Michele Faraguna angesprochenen Fragen der städtischen Administration die Verhältnisse mit denen der klassischen Zeit durchaus zu vergleichen sind, da die städtische Verwaltung auch unter römischer Herrschaft in ähnlichen Bahnen weiter lief.²

Unter den kaiserzeitlichen Texten aus Athen ist der Komplex der 20 Grab- und Statueninschriften hervorzuheben, die Herodes Atticus für seine Familie in Kephisia und Marathon errichten ließ. Er ehrte durch Altäre und Hermen mit Inschriften nicht nur seine verstorbene Frau Regilla, sondern auch die Ziehsöhne, an denen ihm viel gelegen war.³ Deutlich wird in diesen Texten gleich zu Beginn hervorgehoben, dass es auch künftigen Besitzern des Landes, auf dem die Denkmäler errichtet werden, nicht erlaubt sein sollte, etwas zu verändern:

IG II² 13200⁴

Ἀπρία Ἀννία Ῥήγιλλα Ἡρώδου γυνή, τὸ
 φῶς τῆς οἰκίας.
 πρὸς θεῶν καὶ ἡρώων ὅστις εἶ ὁ ἔχων τὸν χῶρον,
 4 μήποτε μετακεινήσης τούτων τι· καὶ τὰς τού-
 των τῶν ἀγαλμάτων εἰκόνας καὶ τιμὰς ὅστις

² Ritti 2004, 488.

³ *IG II² 13188-13208*, dazu vor allem Wilhelm 1933, mit einer relativen Chronologie der Texte; Ameling 1983, 23-29 und Nr. 147-170. Tobin 1997, 113-160; Rife 2008, 93-98. Die Fluchinschriften werden auch von Philostrat in seiner Biographie des Herodes Atticus erwähnt (VS 2, 559).

⁴ Datierung: nach 160 n. Chr. Siehe Ameling 1983 Nr. 147, EM 10317; Tobin 1997, 125 Nr. 8 und fig. 11 (Abbildung). Altar aus Kephisia, die Inschrift ist auf einer der Schmalseiten angebracht. Tobin vermutet, dass der Altar zum Grab der Regilla gehörte und dort Grabriten durchgeführt wurden (Tobin 1997, 236-237). Gegen diese Ansicht wendet sich Flämig 2007, 96-97 mit Anm. 854, die darauf hinweist, dass die Inschrift *IG II² 13200* nicht unbedingt im Zusammenhang mit einem Grab gestanden sein muss. Vgl. Guarducci 1978, 230-232.

- 8 ἢ καθέλοι ἢ μετακεινοίη, τούτῳ μήτε γῆν καρ-
 πὸν φέρειν μήτε θάλασσαν πλωτὴν εἶναι, κα-
 κῶς τε ἀπολέσθαι αὐτοὺς καὶ γένος.^{vv} ὅστις
 δὲ κατὰ χώραν φυλάττοι καὶ τιμῶν τὰ εἰωθό-
 τα καὶ αὔξων διαμένοι, πολλὰ καὶ ἀγαθὰ εἶναι
 τούτῳ καὶ αὐτῷ καὶ ἐγγόνις· λυμήνασθαι
 12 δὲ μηδὲ λωβήσασθαι μηδὲν ἢ ἀποκρούσαι
 ἢ συνθραῦσαι ἢ συνχέαι τῆς μορφῆς καὶ τοῦ
 σχήματος·^{vvv} εἰ δέ τις οὕτω ποιήσῃ, ἢ αὐτὴ καὶ
 ἐπὶ τούτοις ἀρά.

Appia Annia Regilla, Frau des Herodes, Licht des Hauses. Vor den Göttern und Heroen: Wer auch immer Du bist, der das Land innehat, verrücke niemals etwas von diesen. Und was die Standbilder und die Ehrbezeugungen betrifft: Wer immer sie entweder entfernt oder verändert, dem soll die Erde keine Frucht mehr tragen noch das Meer schiffbar sei und elend sollen sie zugrunde gehen, sie selbst und ihr Geschlecht. Wer aber den Zustand bewahrt und fortführt, die gewohnten Ehrbezeugungen zu erweisen oder sie (sogar) zu vermehren, dem widerfahre viel Gutes, sowohl ihm selbst als auch den Nachkommen. Man soll weder beschädigen noch zerstören, noch etwas abschlagen oder zerbrechen oder in Unordnung bringen an Form und Gestalt. Wenn aber jemand dies tut, sei dafür der gleiche Fluch.

Auffallend ist, wie rhetorisch und pointiert der Sophist Herodes Atticus den Text der Inschrift formuliert. Er versucht durch den angedrohten Fluch einerseits den materiellen Bestand der Denkmäler und Bauten zu schützen, die er für seine verstorbenen Angehörigen errichten ließ, andererseits aber auch die (immateriellen) Ehrbezeugungen, vor allem wohl die Grabriten und den Totenkult, die regelmäßig durchgeführt wurden. Dabei spielt er mit den Doppeldeutigkeiten der Verben *καθαίρειω* und *μετακινέω*, die sich als „zerstören“ und „verrücken“ auf die Denkmäler selbst, sowie als „aufheben“ und „abändern“ auf die Ehrenbezeugungen beziehen lassen. Die Vorschriften richten sich an zukünftige Besitzer derjenigen Grundstücke,⁵ auf denen sich die Gräber und Denkmäler befinden. Da diese möglicherweise nicht der Familie des Herodes entstammten, werden sie so dazu angehalten, den materiellen Bestand der Gräber zu sichern und den Grabkult fortzuführen. Denjenigen Personen, die Herodes' Anweisungen nicht befolgen, wird in einer üblichen Fluchformel der Untergang angedroht, denjenigen aber, die nicht nur den Zustand bewahren, sondern die Denkmäler und Ehrbezeugungen sogar noch erweitern, wird reicher Segen in Aussicht gestellt. Die Inschriften wurden wohl alle auf Privatgrund des Herodes Atticus errichtet, ebenso wie die Gräber seiner Familienangehörigen. Auch für sich selbst hatte der Euerget eine Bestattung im Familiengrab angeordnet, sein Wunsch

⁵ Technisch wird mit *ἔχων* (Z.3) nicht zwischen Besitz und Eigentum unterschieden.

wurde aber dann von den Athenern übergangen und es kam zur Bestattung in einem Ehrengrab im Panathenäenstadion.⁶

Knapp zwanzig weitere Inschriften aus dem kaiserzeitlichen Athen enthalten das Verbot, unberechtigte Personen in den Gräbern zu bestatten, die Grabstätten zu verkaufen und andere Taten zu setzen, welche die Kontinuität der Familiengräber und den Totenkult stören könnten. In den meisten dieser Texte sichern wieder Flüche die Einhaltung der Vorschriften. Daneben finden sich aber auch Geldstrafen, die an den *fiscus* oder die Stadt zu bezahlen waren.⁷ Ein typisches Beispiel ist der Cippus mit der Grabinschrift der Mucia Epiktetes:⁸

IG II² 13217

Μουκία Ἐπίκτη-
 σις Ποτιολανῶ
 ἰδίῳ ἀνδρὶ καὶ
 4 ἐαυτῇ κατασκευ-
 ασε μνημεῖον· εἰς]
 ὃ εἴ τις βαλεῖ ἄλλ[λ]-
 ο σῶμα, δώσει
 8 εἰς τὴν πόλιν
 ⌘ φ'.

Mucia Epiktetes errichtete das mnmeion für Potiolanus, ihren Mann, und sich selbst. Wenn jemand in dieses einen anderen Leichnam einbringt, soll er der Stadt 500 Denare geben.

Wenn damit auch aus Athen im Vergleich zum restlichen Mutterland verhältnismäßig mehr Inschriften zum Grabrecht erhalten sind, gelingt es doch nicht, den Texten Informationen zu den Eigentumsverhältnissen an den Grundstücken zu entlocken, auf denen die Grabstätten errichtet wurden.⁹ So ist auch aus dem späteren atheni-

⁶ Ausführlich Rife 2008, 99-122.

⁷ Flüche: u.a. *IG II² 13209, 13210, 13213, 13214, 13216*. Strafzahlungen an die Polis: *IG II² 13217 und 13221*; an den *fiscus*: *IG II² 13211, 13212, 13215, 13219, 13220, 13224*.

⁸ Athen, 2./3. Jh. n. Chr. (gefunden in Dalmatien): Robert, *BE* (1943), 18, vermutet allerdings, dass der Cippus aus Kleinasien oder Thrakien nach Athen gebracht worden war.

⁹ Das Nomen τόπος in Inschriften wie *IG II² 10648* (Ἀμμοδόχου τόπος, vgl. auch *IG II² 6865, 1288 und 13220*, alle kaiserzeitlich) wird eher umfassend als „Grab“ und nicht als „Grundstück“ zu interpretieren sein (vgl. *IG II² 13227*, wo das Öffnen eines *topos* unter Strafe gestellt wird). Darüber hinaus ist gerade in Grabinschriften nicht zu unterscheiden, ob die Kombination „Bezeichnung des Grabes“ mit „Bestatteter oder Grabherr im Genitiv“ immer auf Eigentum am Grab schließen lässt, oder vielmehr auch untechnisch als „Grab des ...“ verwendet wird.

schen Material keine Antwort auf die von Faraguna gestellte Frage nach der Weitergabe der Grabparzellen zu erhalten.

Aussagekräftiger sind in diesem Zusammenhang die späthellenistischen und kaiserzeitlichen Grabinschriften aus Kleinasien. Grundsätzlich ist privates Eigentum an Grabstätten überall dort sicher belegt, wo Inschriften von einem Kauf des *topos* oder *mnemeion* durch Privatpersonen berichten. Nicht in jeder Stadt war diese Information wichtig genug, um regelmäßig in den Grabinschriften publiziert zu werden. Ein erster Überblick zeigt aber, dass das Phänomen – wie nicht anders zu erwarten – überall in Kleinasien anzutreffen ist.¹⁰ Um zum Ausgangspunkt zurückzukehren, der durch Faragunas Beitrag vorgegeben ist, müssen Informationen zur Weitergabe von öffentlichem Grund und Boden an Privatpersonen gesucht und all diejenigen Texte ausgeschlossen werden, die einwandfrei eine Übereignung durch Privatpersonen belegen oder über den früheren Eigentümer des Grabes schweigen. Dabei wird die Quellenlage zwar wieder deutlich dünner, aber die etwa zehn Texte, die zweifelsfrei heranzuziehen sind, lassen zwei Varianten erkennen. Die Weitergabe durch die Stadt oder eines ihrer Gremien an Privatpersonen konnte entweder mit Eigentumserwerb erfolgen, oder ohne einen solchen lediglich ein Recht zur Nutzung des Grundstückes einräumen.

Das typische Vorgehen für eine Weitergabe mit Eigentumserwerb ist natürlich der Kauf. Vier Texte überliefern die Stadt selbst als Verkäufer einer Grabstelle, darunter die folgende Grabinschrift aus Kandyba, aus dem 1. Jh. v. Chr. Der Kauf des Grabes durch die Bürgerin Lais, Tochter des Apollonios, wird nicht nur auf dem Grabstein publik gemacht, sondern auch im Archiv der Stadt registriert. Als Verkäufer wird der *demos* genannt.¹¹

TAM II 752

τὸν τάφον ἐωνήσατο Λαῖς Ἀπολλωνίου Κανδυβισα
παρὰ Κανδυβέων το[ῦ] δήμου ἑαυτῆ καὶ ἀνδρὶ καὶ γανβρῶ
καὶ τέκνοις καὶ οἷς ἄν συ[v]χωρήσῃ.
4 ἢ ὠνὴ ἀναγέγραπται.

Das Grab kaufte Lais, Tochter des Apollonios, Bürgerin von Kandyba, vom demos der Kandybeer für sich, (ihren) Mann, (ihren) Schwager, (ihre) Kinder und diejenigen, denen sie etwa die Berechtigung erteilt. Der Kauf wurde registriert.

¹⁰ Harter-Uibopuu 2010.

¹¹ Vgl. Nigdelis 2010, 271-272.

Gleiche Vorgänge erwähnen unzweifelhaft Texte aus Telmessos, Kamylessos oder Tlios.¹² Die Grundstücke können dabei entweder im Rahmen der Erschließung neuen Geländes als Nekropole zum Verkauf gelangt sein, oder aber – wie im Fall des Verkaufs in Kandyba – wohl verlassene und vielleicht auch verfallene Gräber gewesen sein, die ins Eigentum der Stadt übergegangen waren. Auffallend ist, dass alle Evidenz für den Kauf einer Grabstätte von der Stadt aus Lykien stammt. Gerade in diesem Gebiet ist die Tradition der Publikation von Rechtsakten rund um das Begräbnis deutlich älter als in den griechischen Städten. Bereits die epichorischen lykischen Inschriften weisen auf die Mitwirkung der Städte an der Übertragung von Grabrechten und beim Schutz der Gräber hin. Allerdings enthalten die Texte keinen Hinweis auf das Eigentum an den Grabstätten.¹³

Von einer anderen Möglichkeit der Übertragung einer Grabstätte von der Stadt an eine Privatperson berichtet eine Inschrift aus Ephesos, die bei einem Felsengrab am Nordhang des Panayirdağ in den geglätteten Fels eingemeißelt ist:¹⁴

I.Ephesos 2256 II

Α(ὐλος) Πομπώνι-
ος Ἀγαθόνεικος

¹² TAM II 41c, Z.2-11 (Telmessos, 3. Jh. n. Chr.): ... [τὸ μνημεῖον] | τ[ο]ῦτο ἐξεῖ[ρ]γ[ά]|[σ]αντο Παρνά|[σ]ι?ος καὶ Ἡ[ρ]ακλέων οἱ Σωπά|[τ]ρου καὶ Ἐπαφ[ρό]|[δ]εῖτος Σ[υ]μ[μ]ά|[χ]ου ἡγορασμέ|[ν]ον ἀπὸ τοῦ δήμου ... *Dieses Grabmal errichteten Parnasios und Herakleon, die Söhne des Sopater und Epaphroditos, Sohn des Symmachos, nachdem sie es vom demos gekauft hatten...*; TAM II 124 (Telmessos): τοῦτο τὸ μνημα ἡ[ο]ρ[ά]σατο | [- -]η[-δ]-]Ἰμιος Ἑρμοφάντου [αὐτῶ?] | παρὰ τῆς Τελμησεῶν πόλε[ως]. *Dieses Grabmal kaufte ..., Sohn des Hermophantes, für sich von der polis der Telmessier*; TAM II 624 (Tlios): Νεικοφῶντος τοῦ Ἀρτεμᾶ | Τλωέως ἡγορακότος | παρὰ τοῦ vac. | δήμου. vac. (*Grabmal des) Nikophon, Sohn des Artemas, Tloer, gekauft vom demos.*

¹³ Aus den zum Teil sehr fragmentierten Texten aus dem 5. und 4. Jh. v. Chr. wurde unter anderem geschlossen, dass die Nekropolen öffentlicher Grund waren und die Grabstellen durch die lokalen Behörden, in diesem Fall die *miñti*, an die Bevölkerung vergeben wurden. Wenn auch an der Beteiligung der Behörde am Grabschutz und möglicherweise auch an der Errichtung von Gräbern kaum gezweifelt wird, enthalten die Texte doch keine Informationen zum Eigentum an den Grabstätten. Wiederum wird lediglich vom „Errichten“ des Grabes sowie von den Berechtigungen und Verboten berichtet. Vgl. Schür 2008; Zimmermann 1992, 147-150; Bryce 1986, 116-129.

¹⁴ Die Inschrift auf der Felswand berichtet von der Errichtung eines Sarkophages sowie weiterer Teile der Grabanlage (Eingang und Stiege). Über dem Text ist *I.Ephesos 2256 I* angebracht, die Numerius Fabius Agathonikos als denjenigen nennt, der zu Lebzeiten die Obhut über das Grab übernimmt. Links auf der anderen Seite der Felsnase befindet sich *I.Ephesos 2256 III*, ein weiterer kurzer Text, der in der gleichen Funktion Iulia Trophime anführt. Über mögliche familiäre Zusammenhänge können keine Aussagen getroffen werden, auch eine relative Datierung der Inschriften anhand der Buchstabenformen ist nicht möglich. Vgl. F. Miltner, *Skizzenbuch Ephesos 1927/8 ad Inv. Nr. 2295 und 2296, sowie 2297 zur Anordnung.*

- 4 ταύτην τὴν σο-
 ρὸν κατασκευά[σεν]
 εἰς ὃν ἐκκληρώθη
 τόπον, συνδαπα-
 νήσας καὶ εἴσοδον [εἰς]
- 8 τὸ μνημεῖον,
 ἐκπετρόσας δὲ
 καὶ τὴν κλείμακα
 ἐκ τῶν ἰδίων.

Aulus Pomponius Agathoneikos errichtete den Sarkophag auf dem Grund, der (ihm) zugeteilt wurde. Er finanzierte den Eingang in das Grab mit und errichtete die Treppe aus Stein aus eigenen Mitteln.

Der Grabplatz in der Nordostnekropole wurde A. Pomponius Agathoneikos zugestiftet oder zugeteilt, wobei davon auszugehen ist, dass eine derartige Übereignung nur durch die Stadt selbst vorgenommen werden konnte. Zu welcher Gelegenheit dies geschah, ist leider nicht bekannt. Ein denkbarer Anlass wäre eine Einbürgerung des Grabherrn in Ephesos oder ein Zuzug in die Stadt. Eine weitere Möglichkeit wäre auch die Einrichtung einer neuen Nekropole. Die Nordostnekropole von Ephesos, an der Prozessionsstraße aus der Stadt ins Artemision gelegen, wurde – ebenso wie auch die anderen Nekropolen – planmäßig erschlossen und terrassiert, was wohl auf eine Initiative der Stadt selbst zurückzuführen ist.¹⁵ Während A. Pomponius Agathoneikos gemeinsam mit anderen für die Errichtung des Eingangs zu dem Grab sorgt, berichtet er aber auch stolz, dass die aus dem Felsen geschlagenen Stufen aus seinen eigenen Mitteln bezahlt wurden. Schließlich errichtet er dort auch noch einen Sarkophag und lässt die vorliegende Inschrift setzen. Ob allerdings mit der Zulassung oder Zuteilung auch wirklich eine Eigentumsübertragung verbunden war, lässt sich letztlich nicht entscheiden, wenn es für Ephesos auch wahrscheinlich ist.

Zusammenfassend muss man zur Weitergabe von Grabstätten mit Eigentums-erwerb jedenfalls festhalten, dass diese im Fall von öffentlichem Grund und Boden lediglich in den wenigen hier vorgestellten Texten nachgewiesen ist, während die Übertragung von privatem Land häufiger erwähnt wird. Der Großteil der Texte aber, die einen regulären Kauf einer Grabstätte erwähnen, nennt den früheren Eigentümer nicht und lässt damit beide Optionen offen.

Die Weitergabe von Gräbern ist in der Kaiserzeit auch ohne Eigentumsübertragung möglich. Dabei wird vor allem die Nutzung des Grabes durch Familienmitglieder oder Personen erlaubt, die der Familie nahestehen, aber nicht automatisch das Recht haben, im Familiengrab bestattet zu werden. Unter Privatpersonen ist diese Form der Einräumung von Grabrechten im Rahmen einer *συνχώρησις* sehr verbreitet. Die

¹⁵ Groh 2005, 109-112.

Grabstätte verbleibt in diesen Fällen im Eigentum des ursprünglichen Grablegers, respektive geht in weiterer Folge auf seine Erben über. Durch die *synchoresis* wird weiteren Personen das Recht auf Bestattung übertragen, manchmal sogar mit der Möglichkeit verbunden, selbst bestimmen zu können, wer sonst noch in das Grab gelegt werden darf.¹⁶ Damit treten die Berechtigten quasi wie Besitzer des Grabes auf. Interessanterweise finden sich auch zwei Fälle, einer aus Dionysopolis in Phrygien und der andere aus Termessos in Pisidien, in denen die *synchoresis* durch die Stadt erteilt wird.¹⁷ In beiden Fällen wird man damit rechnen müssen, dass den Grablegern die Benutzungsberechtigung eines Grabes in einer öffentlichen Nekropole erteilt wurde, der Grabplatz selbst aber Eigentum der Stadt blieb. Der Vorteil dieser Art des Rechtsgeschäfts lag für die Stadt wohl darin, dass sie im Falle einer Vernachlässigung des Grabes oder des Aussterbens oder Wegzugs der berechtigten Familie das Grab leichter neu vergeben konnte, da kein Einspruch von eventuellen Eigentümern zu erwarten war.¹⁸

Ausgehend von einem dritten Text, *TAM* II 250 aus Kalavatia (133 n. Chr.) meint Nigdelis, dass die Berechtigung durch die Stadt nur auf eine bestimmte Zeit

¹⁶ Zur *synchoresis*: Ritti 2004, 481-482; Wörrle 1975, 270-272.

¹⁷ *TAM* III 684 (Termessos): Ἀρχιερεὺς Θεοῦ | Αὐγούστου Οπλης τρις | Πιλλακοῦ Μανησοῦ | τὴν θήκην κατεσκεύασεν ἑαυτῶ συνχωρήματα δήμου. *Der archiereus des divus Augustus Oples, Sohn des Oples, des Sohnes des Oples, des Sohnes des Pillakoos, des Sohnes des Manesos, errichtete die Grabstätte für sich aufgrund der Berechtigung durch den demos.* *MAMA* IV 301, Z.1-10: [τὸ] ἡρώων καὶ ὁ [περὶ] αὐτὸν τόπος Ἀ[ρτέ]μωνος Διομήδ[ους] | τοῦ Ἀρτέμωνος, σ[υν]χωρήσιν λαβὼν τοῦ [τόπου] παρὰ τοῦ δήμου [Καλυ]εττός, ἐν ᾧ κηδε[υθή]σεται δὲ ὁ Ἀρτέμων κα[ὶ] ἡ | γυν[ὴ] αὐτοῦ Χρυσόπ[ολ]ις: ... (*Dies ist*) *das Heroon und der um dieses liegende (Grab)grund des Artemon, Sohn des Diomedes, Sohn des Artemon, der die Berechtigung zur Nutzung des Grabgrunds vom demos Kagyeten erhalten hat. In diesem werden bestattet Artemon und seine Frau Chrysopolis...* Zu den beiden Inschriften sowie der vorher angesprochenen Inschrift *I.Ephesos* 2256 vgl. Ritti 2004, 480. Sie führt noch einen weiteren Fall an. In einer Grabinschrift aus Idebessos aus dem 2. Jh. n. Chr. wird von einer Berechtigung durch den Proconsul Cassius Apronianus gesprochen (*TAM* II 856, Z.6-8: ... κατὰ συνχώρημα | Κασίου (*sic*) Ἀπρωνιανοῦ ἀνθυπάτου. Das ungewöhnliche Eingreifen des römischen Amtsträgers führt Ritti überzeugend auf einen Konflikt um das entsprechende Grundstück zurück, der wohl in irgendeiner Art und Weise vom Proconsul entschieden wurde.

¹⁸ Interessant ist in diesem Zusammenhang *I.Pergamon* 590, die Grabinschrift des Aulus Iulius Aneiketos auf einem großen weißen Marmoraltar: ζῶν Ἀὐλ(ος) Ἰούλ(ιος) Ἀνεϊκήτος | κατεσκεύασε τὸ μνημεῖον | τῆ ἰδίᾳ μάμμη Ὀνησίμη | καὶ τῶ πάμπω Ἀνεϊκῆτῳ, |⁴ ἑαυτῶ, γυναικί, τέκνοις, ἐγγόνοις, | ἀνεξαλλοτριῶτων ἕως διαδοχῆς, | μετὰ τοῦτο δὲ [...]οι τῆς πόλεως, | ὅπως μηδ[ὲν] αὐτοῖς ἀπαλλοτριωθῆ. *Zu Lebzeiten errichtete Aulos Iulius Aeniketos das mnemeion für seine eigene Mutter Onesime und den Vater Aneiketos, für sich, (seine) Frau, Kinder und Enkel, unveräußerlich solange die Nachfolge besteht. Danach aber ... der Stadt, damit nichts durch sie veräußert werde.* Für die Lücke in Z.6 nehmen die Herausgeber eine Wendung an, die die Obhut der Stadt über das Grab belegen soll. Ob damit auch ein Eigentumsübergang an die Stadt verbunden war, wie dies Ritti 2004, 517, vermutet, muss offen bleiben.

vergeben wurde, in diesem Fall begrenzt durch die Amtsführung des *archiereus* Licinnius Longus.¹⁹ Ich vermute in der Angabe ἐπὶ ἀρχιερέος | Λικιννίου Λόνγου Ἀρτεμεισίου β' allerdings die Datierung des Rechtsaktes, der durch die Boule gesetzt wurde und mit dem die Genehmigung der Errichtung der Grabstätte erteilt wurde. Das Grab wurde möglicherweise nicht in einer Nekropole sondern auf einem öffentlichen Platz errichtet. Auch die Einschränkung auf drei Generationen ist keine zeitliche Beschränkung der Verwendung der Grabstätte, die durch die Stadt vorgeschrieben wurde, sondern wohl eine – für die kleinasiatischen Grabinschriften typische – Regelung der Belegung des Grabes, also lediglich eine Beschränkung des Personenkreises. Diese ging in diesem Fall wohl vom Grableger und nicht von der Stadt aus; er selbst war es, der lediglich seine Frau, seine Söhne und Schwiegertöchter und deren Kinder zulassen wollte. Natürlich wurde das Grab nach der Bestattung der letzten Generation nicht von der Stadt erneut weitervergeben sondern von der Familie des Grabherrn gepflegt.

Zusammenfassend kann man also festhalten, dass die kaiserzeitlichen Grabinschriften zwar Informationen über die Eigentumsverhältnisse an den Grabstätten bieten, zumeist aber den Vorbesitzer und die Art des Eigentumsüberganges nicht nennen. Dort wo die Vorbesitzer genannt werden, handelt es sich beinahe durchgehend um Privatpersonen. Nur wenige Texte verweisen direkt auf städtisches Eigentum am Begräbnisplatz und lassen Aufschlüsse über die Vergabe dieser Grundstücke zu. Dennoch sind zwei Formen belegt, der Kauf eines Grabes von der Stadt und die Nutzung von Gräbern, die weiterhin im städtischen Eigentum stehen.

Wie sehr allerdings die erhaltenen Texte in die Irre führen können oder für den Rechtshistoriker wesentliche Details im Unklaren lassen, sei zuletzt an einer Grabinschrift aus Telmessos illustriert:

TAM II 64 Z.1-7²⁰

a	Ὀνησίφορος δις τοῦ Ἀλεξάν- δρου τὸν πυργί- 4 σκον τοῦτον κα-	b	[κ]ατεσκεύασεν τὸν [π]υργίσκον ἐκ θεμε- [λί]ων ἐν τῷ δημο[σί]- 4 [ωι κ]νημῷ οε' Ὀνη-
---	---	---	---

¹⁹ Nigdelis 2010, 272. TAM II 250 Z.1-5: τὸ μνημεῖον κατεσκεύασεν | Εὐτύχης Ερμαόρτου (sic), καθὼς | ἡ βουλή ἐπέτρεψεν ἐπὶ ἀρχιερέος | Λικιννίου Λόνγου Ἀρτεμεισίου β', | ἑαυτῷ καὶ γυναικὶ αὐτοῦ... *Das Grabmal errichtete Eutyches, Sohn des Ermaortos, sowie es die Boule gestattete unter dem archiereus Licinnius Longus am 2. Artemision, für sich und seine Frau...*

²⁰ Teil a der Inschrift befindet sich auf der Schmalseite eines Sarkophags direkt links neben der Türe, Teil b auf dem linken pfeilerartigen Vorsprung. Benndorf vermutet, dass zunächst b Z.1-6 verfasst und eingemeißelt wurden, dann der Haupttext a und dann als Nachtrag der untere Teil des Textes b. Vgl. die Umzeichnung in TAM II.

τεσκεύασεν ἐ-
 αυτ[ῶ] καὶ τῆ γυ-
 ναι[κ]ἰ αὐτοῦ ...

[σί]φορος δις τοῦ
 [Αλε]ξάνδρου Τε(λμησσεύς?)
 ...

- a) *Onesiphoros, Sohn des Onesiphoros, des Sohnes des Alexandros errichtete diesen pyrgiskos für sich und seine Frau ...*
 b) *Es errichtete den pyrgiskos aus Grundsteinen in dem öffentlichen Hain, 75, Onesiphoros, Sohn des Onesiphoros, des Sohnes des Alexandros, Telmessier.*

Teil a, der bei Betrachtung des Sarkophags als erstes ins Auge fällt, enthält eine typische telmessische Inschrift über die Errichtung und Belegung eines Grabes. Interessanter für den Rechtshistoriker ist Teil b, dessen Anfangszeilen wohl vor Teil a auf den Stein gesetzt worden sein dürften. Der *pyrgiskos* wurde in einem öffentlichen Hain errichtet, und der Grabherr wird nicht nur unter Nennung seines Vaters und Großvaters angeführt, sondern es wird auch sein Status als Bürger von Telmessos hervorgehoben. Auch dieser Text fährt mit Bestimmungen zur Belegung des Grabes fort, die zwar ausführlicher sind, aber durchaus denjenigen des Teil a entsprechen. Grundsätzlich wird man hier also von zwei Fassungen desselben Textes ausgehen müssen, wobei Teil b deutlicher an einen Auszug aus den Akten des städtischen Archivs erinnert, die über die Errichtung des Grabes angelegt wurden. Der Auszug enthält für uns die wichtige Information, dass die Grabanlage auf öffentlichem Grund errichtet wurde. Der Normalfall sind aber Grabinschriften wie diejenige des Teiles a, die auf die Angabe derartiger Umstände verzichten, weil diese entweder allgemein bekannt waren oder von Interessierten im Archiv eingesehen werden konnten. Warum in der vorliegenden telmessischen Inschrift beide Varianten des Grabtextes letztendlich auf dem Sarkophag publiziert wurden, lässt sich heute nicht mehr ergründen. Sie ist aber ein Beleg dafür, dass der Standardgrabtext ohne ergänzende Angaben oder archäologischen Kontext keinerlei Schlüsse auf die Frage nach öffentlichem oder privatem Eigentum am Begräbnisplatz erlaubt.

BIBLIOGRAPHIE

- Ameling 1983: W. Ameling, *Herodes Atticus II. Inschriftenkatalog*, Hildesheim-Zürich-New York.
 Bryce 1986: T. Bryce, *The Lycians in Literary and Epigraphic Sources*, Kopenhagen.
 Flämig 2007: C. Flämig, *Grabarchitektur der römischen Kaiserzeit in Griechenland*, Rahden.
 Groh 2005: S. Groh, *Neue Forschungen zur Stadtplanung in Ephesos*, *JÖAI* 75, 47-116.
 Guarducci 1978: M. Guarducci, *Epigrafia greca IV. Epigrafi sacre pagane e cristiane*, Rom.

- Harter-Uibopuu 2010: K. Harter-Uibopuu, *Erwerb und Veräußerung von Grabstätten im kaiserzeitlichen Kleinasien am Beispiel von Smyrna*, in *Symposion 2009*, Wien, 247-270.
- Nigdelis 2010: P. Nigdelis, *Comments on „Erwerb und Veräußerung von Grabstätten im griechisch-römischen Kleinasien am Beispiel der Grabinschriften aus Smyrna“ by Kaja Harter-Uibopuu*, in *Symposion 2009*, Wien, 271-275.
- Rife 2008: J. L. Rife, *The Burial of Herodes Atticus. Élite Identity, Urban Society and Public Memory in Roman Greece*, *JHS* 128, 92-127.
- Ritti 2004: T. Ritti, *Iura sepulcrorum a Hierapolis di Frigia nel quadro dell'epigrafia sepolcrale microasiatica. Iscrizioni edite e inedite*, in *Libitina e dintorni. Atti dell'XI Rencontre franco-italienne sur l'épigraphie*, Rom, 455-634.
- Schürr 2008: D. Schürr, *Zur Rolle der lykischen Mindis*, *Kadmos* 47, 147-170.
- Tobin 1997: J. Tobin, *Herodes Attikos and the city of Athens*, Amsterdam.
- Wilhelm 1933: A. Wilhelm, *Zwei Hermen des Herodes Atticus*, *ÖJh* 28, 172-182.
- Wörle 1975: M. Wörle, *Zwei neue griechische Inschriften aus Myra zur Verwaltung Lykiens in der Kaiserzeit*, in J. Borchardt (Hg.), *Myra. Eine lykische Metropole in antiker und byzantinischer Zeit*, Berlin, 254-300.
- Zimmermann 1992: M. Zimmermann, *Untersuchungen zur historischen Landeskunde Zentrallykiens*, Bonn.

